

Dienstanweisung Asylverfahren

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

1. Allgemeines

Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität (SOGI) umfasst in diesem Kapitel lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Antragsteller (LSBTIQ). Heterosexuelle Personen, deren Geschlechtsidentität mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt, sind nicht Gegenstand dieses Kapitels, da an deren sexuelle Orientierung keine Verfolgung anknüpft.

Dabei sagt die sexuelle Orientierung aus, zu welchem Geschlecht sich Personen sexuell und emotional hingezogen fühlen. Zu den sexuellen Grundorientierungen zählen beispielsweise die Homosexualität und Bisexualität. Anders als homosexuelle Personen, die sich emotional und sexuell von Personen des gleichen Geschlechts angezogen fühlen, fühlen sich bisexuelle Personen emotional und/oder sexuell zu Männern und Frauen hingezogen.

Von der sexuellen Orientierung unterscheidet sich die geschlechtliche Identität. Diese drückt aus, welcher geschlechtsspezifischen Lebensweise und der damit einhergehenden soziokulturellen Zuschreibungen („gender“) sich eine Person selbst zuordnet. Die Geschlechtsidentität meint das Bewusstsein, einem bestimmten Geschlecht anzugehören.

Im Unterschied zu Transsexuellen, die biologisch eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich diesem jedoch nicht zugehörig empfinden, können Intersexuelle biologisch nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.

Nicht alle Personen lassen sich bezüglich ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität in zweigeschlechtliche Geschlechterrollen einordnen. Dementsprechend bilden queere Personen eine eigenständige Gruppe, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie von der gesellschaftlichen Norm abweicht und sich zu keiner der anderen Gruppen zugehörig fühlt (für weitere Hinweise s. a. Identifizierungskonzept Abschnitt 4.3.5). Beispielsweise kann eine Person als „queer“ bezeichnet werden, wenn sie sich emotional zu einer Person hingezogen fühlt, die sich als nicht

(ausschließlich) weiblich oder männlich identifiziert oder sich selbst nicht (ausschließlich) weiblich oder männlich identifiziert.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Formen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität gleichermaßen.

2. Frühzeitige Beteiligung von Sonderbeauftragten

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller aufgrund seiner sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität vor Ausreise aus seinem Herkunftsland oder bei Rückkehr eine Verfolgung droht und er deshalb besonders verletzlich (vulnerabel) ist, muss unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des anhörenden Entscheiders zum Fall die Beteiligung eines Sonderbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Der Sonderbeauftragte muss mit fachspezifischen Kenntnissen unterstützen und fungiert dann insbesondere auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen. Für weitere Hinweise s. a. DA-Asyl, Kap. „[Sonderbeauftragte](#)“.

3. Sachverhaltsermittlung

Eine Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität findet in vielen Staaten statt, häufig in Staaten, in denen die Scharia Grundlage der Gesetzgebung ist, aber auch in christlich geprägten Staaten oder Staaten mit Bevölkerungsmehrheiten, die beispielsweise Homosexualität ablehnen.

Antragstellern, die sich auf Furcht vor Verfolgung wegen geschlechtlicher Identität und/oder sexueller Orientierung berufen, obliegt es, das Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Entscheiders darzulegen. Es ist unter Angabe genauer Einzelheiten ein in sich stimmiger Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung bereits stattgefunden hat oder bei Rückkehr droht. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den vorgetragenen Anspruch lückenlos zu tragen.¹

Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet den Entscheider nicht zu weiterer Sachaufklärung, wenn der Antragsteller die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die sein Verfolgungsschicksal belegen sollen, nicht in sich stimmig und widerspruchsfrei vorgetragen hat.² Dies entbindet jedoch nicht von einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der seitens des Antragstellers vorgetragenen Angaben.

¹ BeckOK AuslR/Schönenbroicher/Dickten, 26. Ed. 1.7.2020, AsylG § 24, Rn. 4.

² VGH Kassel Urt. v. 4.9.2014 – 8 A 2434/11.

Die Sachverhaltsermittlung umfasst neben der Prüfung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr zunächst auch die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität an Hand der allgemeinen Kriterien.

Es ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände im Einzelfall notwendig. Maßgeblich sind grundsätzlich die Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seine individuelle Lage und persönlichen Umstände.³ Ergänzende Orientierungshilfen für die Anhörung sind [hier](#) zu finden.

Hinweis: Es ist zu berücksichtigen, dass auch mehrere SOGI-relevante Verfolgungsgründe vorgetragen werden können, die jeweils gesondert zu würdigen sind. Zudem ist zu beachten, dass Antragsteller ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds oder ihres Herkunftslandes falsch bezeichnen können, da für bestimmte Formen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland keine Begriffe existieren.

LSBTIQ Personen benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien nach der Verf-RL, die es während des gesamten Asylverfahrens zu berücksichtigen gilt.

Insbesondere bei geschlechtsspezifischem Bezug kann der Antragsteller zunächst darin gehemmt sein, eine Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität von sich aus anzusprechen. Insoweit bedarf es bei der Sachverhaltsermittlung eines besonderen Einfühlungsvermögens des Anhörers. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller unter Umständen schwerfällt, über seine Gefühle und Erfahrungen zu sprechen, weshalb in der Anhörung ggf. ein längerer Zeitrahmen benötigt werden kann.

Im Rahmen der Anhörung ist auf die vertrauliche Behandlung der Gesprächsinhalte und Verschwiegenheitspflicht des anwesenden Sprachmittlers hinzuweisen. Dabei ist in jedem Einzelfall entsprechend sensibel und verständnisvoll vorzugehen. Stellt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit erst während der Anhörung heraus, soll bei Bedarf entsprechendes Informationsmaterial, insbesondere Broschüren von Fachberatungsstellen vor Ort, zur Verfügung gestellt bzw. eine geeignete Fachberatungsstelle benannt werden.

Im Rahmen der Anhörung ist bei einem Sachvortrag zu SOGI unter Berücksichtigung der Intimsphäre des Antragstellers im besonderen Maße auf eine sensible und diskriminierungsfreie Befragung zu achten.

Detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Antragstellers sind unzulässig, da diese unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

³ EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn), Rn. 41.

verletzen. Äußert sich der Antragsteller hierzu von sich aus, ist dieser darauf hinzuweisen, dass derartige Aussagen zur Begründung des Verfolgungsschicksals keine Berücksichtigung finden. Entsprechende Äußerungen sind nicht wörtlich im Anhörungsprotokoll aufzunehmen. Sie können soweit erforderlich in einem Vermerk im Anhörungsprotokoll festgehalten werden. Hierauf ist der Antragsteller gesondert hinzuweisen.

Aufgrund der besonderen Natur der SOGI als übergreifendes Element des privaten und öffentlichen Lebens einer Person, sollte die Sachverhaltsaufklärung auf die Ermittlung der gesamten Lebenssituation abzielen. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person (insbesondere die Sexualität) betreffen, kann jedoch allein aus dem Umstand, dass die Person zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.⁴ Homosexualität oder andere Ausprägungen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität können in den Herkunftsländern der Antragsteller stigmatisiert sein oder unter Strafe stehen, was bei der Würdigung berücksichtigt werden muss.

Zudem kann nicht allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden, dass der Antragsteller unglaubwürdig ist.⁵ Erforderlich ist eine Prüfung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Eine Unglaubhaftigkeit aufgrund nachgeholt Vortrags kann sich nur aus einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles ergeben.

Hinweis: Sexualpsychologische Gutachten werden vom Bundesamt entsprechend der EuGH-Rechtsprechung weder in Auftrag gegeben noch gefordert oder als Beweismittel akzeptiert.⁶ Des Weiteren ist es unzulässig, einen „Test“ zum Nachweis der Homosexualität und/oder freiwillig vorgelegte Videoaufnahmen intimer Handlungen als Beweismittel anzunehmen. Dies gilt auch, wenn sie vom Antragsteller explizit angeboten werden. Bescheinigungen von Homosexuellenverbänden sind ebenfalls keine geeigneten Beweismittel.⁷ Soweit der Antragsteller derartiges Material, wie sexualpsychologische Gutachten oder „Tests“ von sich aus anbietet, ist er darauf hinzuweisen, dass dieses bei der Entscheidung keine Berücksichtigung findet.

Demgegenüber können andere Dokumente, die nicht die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bescheinigen, von Verbänden mit Bezug zu LSBTIQ in

⁴ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 69.

⁵ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 72.

⁶ EuGH Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn).

⁷ Vgl. Berlit/Dörig/Storey, ZAR 2016, 332, 335.

der Gesamtschau ein Indiz für die Glaubhaftmachung des Sachvortrags darstellen und sind zur Akte zu nehmen.

Es ist im Rahmen der Anhörung zudem darauf zu achten, dass in der Befragung **keine stereotypen Vorstellungen** zu Homosexuellen oder zu Antragstellern mit einer anderen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität zugrunde gelegt werden. Eine Anhörung, die auf stereotypen Vorstellungen beruht, erlaubt es nicht, der individuellen und persönlichen Situation des Antragstellers Rechnung zu tragen.⁸

Beispiele für stereotype Vorstellungen sind u.a.:

- Homosexuelle entsprechen in ihrem Verhalten dem „typischen“ Verhalten des Geschlechts, dem sie nicht angehören;
- Homosexuelle sind anhand ihres Äußeren erkennbar;
- Homosexuelle haben kein Interesse an langfristigen Partnerschaften (Promiskuität).
- Homo- und Bisexuelle haben keine Kinder,
- Homo- und Bisexuelle führen keine Partnerschaft bzw. Ehe mit dem anderen Geschlecht,
- Transsexuelle Personen fühlen sich „im falschen Körper“ gefangen und leiden unter einer Körperdysphorie,
- Transsexuelle wollen ihre Transgeschlechtlichkeit geheim halten.

Soweit es für die Sachaufklärung erforderlich ist, ist eine Anfrage an das Auswärtige Amt zu stellen (sog. Erforderlichkeitsprüfung). Hierzu sind die Hinweise im „DA-Asyl: Kapitel [„Anfragen zur HKL-Sachaufklärung über T-IVS“](#)“, „Umgang mit Anfragen an das Auswärtige Amt“ bzw. der „Leitfaden für AA-Anfragen und Gutachten“ zu beachten. Die dortigen Vorgaben sind auch insbesondere hinsichtlich des sensiblen Umgangs mit personenbezogenen Daten im Kontext von Zwangsausreitungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen, um Antragsteller oder Dritte nicht zu gefährden.

4. Transsexualität

Transsexuelle Menschen fühlen sich dauerhaft und irreversibel nicht dem Geschlecht zugehörig, welches zum Zeitpunkt ihrer Geburt aufgrund ihres biologischen Geschlechts festgestellt wurde.

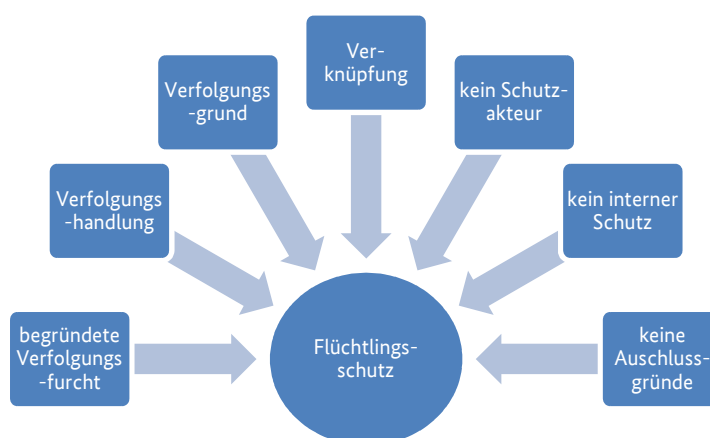
⁸ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13) Rn. 60.

Bei einem Vortrag zu Transsexualität ist eine gendergerechte Ansprache im Rahmen der Anhörung von besonderer Bedeutung. Der Antragsteller ist danach zu fragen, wie er angesprochen werden möchte. Die Anhörung ist in der gewünschten Anrede durchzuführen. Dabei ist der Antragsteller jedoch darauf hinzuweisen, dass seine Führungspersonalien gemäß den Angaben seines Ausweisdokuments gespeichert werden, weshalb der gewünschte Name als „alias“-Personalie zu speichern ist. Die Anrede im Bescheid und in weiteren Dokumenten des Bundesamts erfolgt daher entsprechend dem Ausweisdokument.

Nicht alle transsexuellen Menschen streben eine operative Geschlechtsangleichung an; es kann sich auch eine Änderung des Vornamens, ein Leben im zugehörigen Geschlecht ohne geschlechtsangleichende Operationen oder eine hormonelle Behandlung als individuell gewünscht erweisen. Da die Anforderungen der transsexuellen Antragsteller an sich selbst unterschiedlich sind, muss in der Anhörung im Einzelfall erfragt werden, welche Konsequenzen sich aus dem Leben in der gewünschten Geschlechterrolle im Falle einer Rückkehr im Einzelfall ergeben. Es kann vom Antragsteller jedoch nicht erwartet werden, ein medizinisches Verfahren zur äußerlichen Anpassung des Geschlechts zu durchlaufen, um einer Verfolgung bei Rückkehr in sein Herkunftsland zu vermeiden. Ein Verweis auf eine solche äußerliche Anpassung zur Vermeidung einer Rückkehrgefährdung im Bescheid ist stets unzulässig.

5. Rechtliche Prüfung von Flüchtlingsschutz

Im Asylverfahren ist zu prüfen, ob die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität zu einer Verfolgungsgefahr im Herkunftsland führt. Bei der Prüfung sind die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen für Flüchtlingsschutz zu beachten:



5.1 Verfolgungsgrund

Die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität können relevant sein für das Vorliegen des Verfolgungsgrundes „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Wegweisend für den Umgang mit SOGI im Asylverfahren sind drei Entscheidungen des EuGH vom 07.11.2013, vom 02.12.2014 und vom 25.1.2018.⁹

Personen können aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität unter den folgenden Voraussetzungen eine bestimmte soziale Gruppe gem. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden, wenn die Personengruppe von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, wobei Handlungen, die nach deutschem Recht strafbar sind, wie z.B. Pädophilie, nicht unter das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung fallen (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 3. HS AsylG).

Zu den einzelnen Voraussetzungen des Verfolgungsgrundes der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe s. [DA-Asyl, Kapitel „Bestimmte soziale Gruppe“](#).

Hinweis: Unter der Geschlechtszugehörigkeit im Sinne der §§ 3a Abs. 1 Nr. 6 und 3b Abs. 1 Nr. 4, letzter Halbsatz AsylG ist die englische Bezeichnung: „gender“ zu verstehen, die sich auf die soziale Rollenverteilung der Geschlechter und nicht allein auf das biologische Geschlecht, engl. „sex“, bezieht.

Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität ist als gruppenbestimmendes Merkmal im Sinne des internen Ansatzes zu verstehen und ein „unverzichtbares Merkmal“.¹⁰ Da § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylG klarstellt, dass das gemeinsame Merkmal auch die sexuelle Orientierung und/oder die geschlechtliche Identität sein kann, kommt es jedoch nicht darauf an, welches der drei Merkmale des § 3b Abs. 1

⁹ EuGH, Urteil vom 07. November 2013 (C 199/12 bis C 201/12); EuGH Urteil vom 02. Dezember 2014 (C-148/13 bis C-150/13); EuGH (3. Kammer), Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn).

¹⁰ Die sexuelle Orientierung wird hier als „unverzichtbares Merkmal“ angesehen, weil dies vom EuGH in seiner Entscheidung vom 07.11.2013 (C-199/12) so eingeordnet wurde und auch teilweise von der deutschen Rechtsprechung so aufgegriffen wird. Die Einordnung der sexuellen Orientierung als „ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung, das so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf es zu verzichten“, wird kritisiert und scheint anachronistisch. Richtiger dürfte die Einordnung als „angeborenes Merkmal“ sein, wie dies auch in der Literatur (Bergmann in Bergman/Dienelt, § 3b AsylG Rn. 2; Möller in NK-AuslR, § 3b AsylVfG Rn. 10) vorgenommen wird. Der Unterschied beider Subsumtionen liegt darin, dass ein angeborenes Merkmal vom Antragsteller nicht verändert werden kann, wohingegen ein unverzichtbares Merkmal veränderbar ist, die Veränderung lediglich nicht erzwungen werden darf. Unverzichtbare Merkmale sind daher eher Überzeugungen als Veranlagungen. Aufgrund der Klarstellung in § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. HS AsylG, wonach auch die sexuelle Orientierung als „gemeinsames Merkmal“ einer bestimmten sozialen Gruppe anzusehen ist, hat die Einordnung allerdings keine Auswirkungen auf die weitere Prüfung des Asylantrags. In beiden Fällen ist der erforderliche interne Ansatz für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe gegeben.

Nr. 4 a) AsylG vorliegt. Bei glaubhaftem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ist die Identitätsprägung der SOGI und damit der interne Ansatz immer gegeben (s. a. DA-Asyl, Kap. Bestimmte soziale Gruppe, Abschnitt 4.4. sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität). Der interne Ansatz ist darüber hinaus auch gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 3b Abs. 2 AsylG vorliegen.

Interner Ansatz: *Die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität einer Person stellt ein unverzichtbares Merkmal dar.*

Für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe ist weiterhin erforderlich, dass ihre Mitglieder im Herkunftsland eine abgegrenzte Identität haben, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden (externer Ansatz). Indikatoren für die Wahrnehmung als andersartig sind bspw. Strafgesetze,¹¹ die die Gruppenmitglieder treffen (z. B. Strafbarkeit von Homosexualität oder homosexueller Handlungen) oder auch eine Stigmatisierung und Diskriminierung durch die Gesellschaft in Form von beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (oder Wirtschaftsleben), zum Wohnungsmarkt, zu medizinischer Behandlung oder Bildung. Die Gruppenmitglieder könnten als Verstoßene (Paria) angesehen sein. Die Wahrnehmung als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

Externer Ansatz: *Die abgegrenzte Identität einschließlich des hierfür erforderlichen Diskriminierungsaspekts, d. h., die Gruppenmitglieder werden als andersartig i. S. v. nicht gleichwertig betrachtet, wird z. B. gerade durch das Existieren spezieller Strafvorschriften deutlich.*

Ein Gruppenzusammenhalt zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern ist nicht erforderlich. Gruppenangehörige müssen noch nicht einmal voneinander wissen.

Ein von den einzelnen Mitgliedern empfundenes Gruppengefühl kann zwar helfen, die Gruppe zu erkennen, aus Schutzzweckerwägungen heraus ist dies jedoch kein konstituierendes Merkmal.

Beispiel: *Ein Homosexueller muss die ebenfalls homosexuelle Orientierung seines Nachbarn nicht kennen. Dennoch sind beide Mitglieder einer durch die sexuelle Orientierung bestimmten sozialen Gruppe.*

¹¹ Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 49.

5.2 Begründete Furcht vor Verfolgung

Dem Antragsteller muss bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität drohen. Bei glaubhaft gemachter Vorverfolgung spricht die Vermutung gem. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zunächst dafür, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit zu bejahen ist und der Antragsteller von der Notwendigkeit entlastet wird, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr erneut realisieren werden.

Ist der Antragsteller nach der Überzeugung des Entscheiders ohne Vorverfolgung ausgereist, obliegt es dem Antragsteller, seine drohende Verfolgung zu belegen. Eine Schutzgewährung ist auch ohne Vorverfolgung möglich, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegen kann, dass ihm bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht.

Die entsprechenden HKL-Leitsätze und sonstigen Erkenntnisse im Herkunftsland über Menschen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im jeweiligen Herkunftsland sind der Prüfung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich des Überzeugungsmaßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit kommt es auf die Überzeugungsgewissheit des Entscheiders an, dass dem Antragsteller bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Bewertung. Weil nicht schon die bloße Möglichkeit, sondern erst die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung asylrechtlich relevant ist, müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, so dass der Schadenseintritt nicht mehr nur in gleicher Weise wahrscheinlich wie unwahrscheinlich ist.¹²

Hinweis: Bei glaubhaftem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität ist in vielen Herkunftsländern für Antragsteller in der Regel eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr gegeben. Aussagen dazu können den HKL-Leitsätzen entnommen werden.

Der Entscheidung über die Rückkehrgefährdung ist die Annahme zugrunde zu legen, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität bei Rückkehr in sein Heimatland offen ausleben wird. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller selbst im Zeitpunkt der Entscheidung vorgetragen hat, dass er bei Rückkehr

¹² BVerwG Urt. v. 23.2.1988 – 9 C 32.87.

beabsichtigt, seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht offen auszuleben. Unter Zugrundelegung einer offenen Lebensweise bei Rückkehr ist insoweit zu prüfen, wie Behörden oder andere Akteure auf das offene Ausleben voraussichtlich reagieren werden. Es darf keine Prognose dahingehend erfolgen, wie wichtig dem Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität ist und ob die der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität entsprechende Lebensweise für den Antragsteller unverzichtbarer Teil seiner persönlichen Identität ist. Die Frage der Identitätsprägung der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität hat aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS keine Relevanz, sofern die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität glaubhaft vorgetragen wurde.

Bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der eintretenden Verfolgung nach einer Rückkehr ist zu beachten, dass vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.¹³ Das bedeutet, dass jeglicher Verweis auf eine solche diskrete, d. h. die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität verbergende, Lebensweise zur Vermeidung einer Verfolgungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die Gefahr muss zudem zielgerichtet wegen der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität drohen.

Beispiel: Verstößt der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle gegen die im HKL herrschenden Moralvorstellungen und drohen Sanktionen unterschiedslos allen wegen des ungebührlichen Verhaltens in gleicher Art und Schwere ist grundsätzlich die Zielrichtung: „wegen der sexuellen Orientierung“ zu verneinen.

5.3 Verfolgungshandlung und Verknüpfung zum Verfolgungsgrund

Eine Schutzgewährung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm als Mitglied der bestimmten sozialen Gruppe Verfolgungshandlungen der in § 3a AsylG umschriebenen Art und Schwere drohen (Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund).

¹³ EuGH, Urteil vom 07. November 2013 (C-199/12 bis 201/12).

Bei der Entscheidung sind die individuelle Lage sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen.

Eine drohende Verfolgungshandlung kann z. B. dann anzunehmen sein, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm die Vollstreckung einer einschlägigen, im Herkunftsland existierenden Freiheits- oder Todesstrafe droht. Strafen sind jedoch nur relevant, wenn sie bereits verhängt worden sind und ihre Vollstreckung droht oder bei prognostiziertem Verhalten die Verhängung und Vollstreckung aufgrund der Umstände im Herkunftsstaat tatsächlich vorkommen und für den Antragsteller konkret zu erwarten sind.¹⁴ Allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt keine Verfolgungshandlung (i. S. v. § 3a AsylG) dar.

Bei anderen glaubhaft gemachten Bedrohungen, ist anhand von Länderinformationen zu ermitteln, ob Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität im Herkunftsland mit zielgerichteter Verfolgung rechnen müssen, die den in § 3a AsylG beschriebenen Intensitätsgrad einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte oder – bei Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – ein vergleichbares Maß erreicht oder ihnen wegen der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität gezielt Schutz vor konkret drohenden Übergriffen nichtstaatlicher Akteure verweigert wird.

Hinweis: Erlauben andere Umstände im Herkunftsland die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe mit dem Merkmal einer gemeinsamen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität, ist dies den Herkunftsländer-Leitsätzen zu entnehmen.

5.4 sonstige Voraussetzungen

Um zu einer Schutzgewährung zu kommen, müssen die weiteren Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz ebenfalls vorliegen.

Im Hinblick auf den Schutzakteur (§ 3 d AsylG) ist erforderlich, dass der Schutzakteur gegen die drohende Verfolgung vorgehen kann und der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeit zurückzugreifen. Der Schutzakteur muss hierzu grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren. Antragstellende, die vortragen wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt zu werden, können allerdings nicht auf Schutzmöglichkeiten bei staatlichen Akteuren zurückgreifen, wenn im Herkunftsland Straftatbestände

¹⁴ Vgl. EuGH vom 07. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) Rn. 61.

gegen LSBTIQ- Personen existieren und sie der Gefahr ausgesetzt sind deswegen selbst bestraft zu werden¹⁵.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel Flüchtlingsschutz verwiesen.

6. weitere Entscheidungsmöglichkeiten

Neben der unter 1. bis 3. relevanten Prüfung der Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes können auch andere Schutznormen relevant sein.

6.1 subsidiärer Schutz

Die sexuelle Orientierung und/oder die gleichgeschlechtliche Identität kann auch im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG relevant sein. Eine Schutzgewährung kommt in Betracht, wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs.1 AsylG droht.

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG ist immer dann zu prüfen, wenn kein Verfolgungsgrund oder keine Verknüpfung vorliegt. Die drohenden Verfolgungshandlungen und die Akteure können dabei durchaus identisch sein. Der einzige Unterschied liegt im Nichtvorliegen eines Verfolgungsgrunds oder in der fehlenden Verknüpfung.

Im Zusammenhang mit SOGI kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Verfolgung nicht an die SOGI anknüpft, weil sie unterschiedslos allen droht (z.B. Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit) oder wenn eine Schutzgewährung nach § 3 AsylG nicht in Frage kommt, weil im Rahmen der Prüfung der bestimmten sozialen Gruppe der externe Ansatz fehlt. Es könnte sich hierbei um Fälle handeln, in denen die sexuelle Orientierung des Antragstellers im Herkunftsland nicht als andersartig empfunden bzw. wahrgenommen wird, d.h. es findet in der Gesellschaft keine Ächtung oder Schlechterstellung statt (z.B. keine Strafgesetze gegen Homosexuelle), aber der Antragsteller kann glaubhaft einen ernsthaften Schaden (z.B. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure sowie eine Nichttoleranz in der Familie oder dem Clan) vortragen, die bei einer Rückkehr zu einer Bedrohung führen würde. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Person, obwohl sie keiner sozialen Gruppe angehört, aufgrund ihrer SOGI trotz der modernen Einstellung im Herkunftsland droht, einen Schaden zu erleiden. Sofern auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist subsidiärer Schutz i.S.d. § 4 AsylG zuzuerkennen.

¹⁵ EGMR, Urteil vom 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 (B. and C. v. Switzerland)

6.2 Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG

Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ist festzustellen bei allgemeinen Gefahren, denen ein Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Situation in besonderem Maße ausgesetzt ist. Hat eine Person Probleme, die sich in Zusammenhang mit SOGI ergeben, so handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Gefahr, sondern stets um eine individuelle, da diese Gefahr deshalb entsteht, weil die Person eine bestimmte sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität hat. In diesen Fällen ist eine Prüfung dann stets Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz vorbehalten.

Eine Prüfung im Zusammenhang mit SOGI findet im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG nur dann statt, wenn weder das Bundesamt eine Prüfung des internationalen Schutzes durchführt oder durchgeführt hat, noch dies zuvor ein anderer Mitgliedstaat getan hat, also z.B. bei der Anwendung von Ausschlussstatbeständen oder der Einstellung des Asylverfahrens.

7. Asylfolgeverfahren bei Vortrag SOGI

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens gem. §§ 71 AsylG, 51 Abs. 1 bis 2 VwVfG. Ein weiteres Verfahren wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 2 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG) vorliegen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel [Folgeanträge](#) wird verwiesen.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 2 VwVfG ist hierbei insbesondere zu beachten, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, die Gründe in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

In welchen Fällen ein grobes Verschulden anzunehmen und deshalb kein weiteres Verfahren durchzuführen ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Wichtig kann hierbei der Zeitpunkt der eigenen Entdeckung der SOGI durch den Antragsteller (inneres Coming-Outing) sein, der jedoch nicht das einzige Entscheidungskriterium ist, da stets auch die sich auf die Verfolger und die Verfolgung beziehenden Tatsachen einzubeziehen sind. Zu beachten ist auch hier, dass nicht allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller seine sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht bei der ersten Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat, geschlossen werden kann, dass dieser Sachvortrag unglaubhaft ist.¹⁶ Es muss vielmehr bei der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchgeführt werden, die den verspäteten Zeitpunkt unberücksichtigt lässt und in einem zweiten Schritt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG erfolgen.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 02. Dezember 2014, C-148/13 bis C-150/13.

Hinsichtlich der Gründe für ein verspätetes Vorbringen reicht der bloße Verweis auf Schamgefühle allein nicht aus, um ein Verschulden entfallen zu lassen.¹⁷ Die Hinderungsgründe, die sexuelle Orientierung und /oder geschlechtliche Identität im Erstverfahren vorzutragen, müssen vielmehr im Einzelfall durch den Antragsteller im Rahmen der Folgeantragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden. Der Antragsteller ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern.¹⁸ Es bedarf somit besonderer Gründe, die ihm ein Vorbringen im Erstverfahren unmöglich machten. Das Vorliegen solcher besonderen Gründe ist im Einzelfall zu prüfen.

¹⁷ So auch VG Karlsruhe, Urteil vom 11.05.2021 - A 8 K 13288/17

¹⁸ Vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 22.3.1983 - 9 C 68.81 -, juris Rn. 5; HessVGH, Urteil vom 24.8.2010 - 3 A 2049/08.A -, juris Rn. 26).